

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. September 1999

1670. Richt- und Nutzungsplanung Niederhasli (Änderung, teilweise Genehmigung)

Die Richtplanung der Gemeinde Niederhasli wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1956/1982, die Nutzungsplanung mit Beschluss Nr. 2483/1984 genehmigt. Am 2. September 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Niederhasli eine Änderung der Richt- und Nutzungsplanung. Die Vorlage umfasst den Siedlungs- und Landschaftsplan, den Verkehrsplan, einen Bericht zum kommunalen Richtplan sowie den Zonenplan mit zugehörigen Detailplänen zu den Kernzonen Niederhasli, Oberhasli, Mettmenhasli und Nassenwil. Der Bericht gemäss Art 26 RPV sowie der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegen vor. Der einzige gegen diesen Beschluss erhobene Rekurs wurde mit BRKE I Nr. 0106/1999 rechtskräftig abgewiesen; gemäss Zeugnis des Bezirkrates Dielsdorf vom 25. Februar 1999 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 1. März 1999 ersucht der Gemeinderat Niederhasli um Genehmigung der Vorlage.

Der Richtplan gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Ausscheidung von Siedlungsgebiet erfolgt abschliessend im kantonalen Richtplan. Weiteres Siedlungsgebiet kann weder auf regionaler noch auf kommunaler Stufe ausgeschieden werden. Die genaue Abgrenzung zwischen Bau- und Landwirtschaftszonen bleibt im Rahmen des im kantonalen Richtplan zur Darstellung gebrachten Anordnungsspielraums der Nutzungsplanung vorbehalten.

Im Siedlungs- und Landschaftsplan sind die heute noch gültigen Lärmschutzzonen gemäss Luftfahrtgesetzgebung eingetragen. Diese sollen aber durch den Lärmkataster gemäss Umweltschutzgesetzgebung abgelöst werden; provisorische Festlegungen dazu sind mit dem Umweltverträglichkeitsbericht zur 5. Ausbautappe Flughafen Zürich bereits erarbeitet worden, sodass die künftigen Konsequenzen für Niederhasli bereits abzusehen sind. Da der Eintrag der Lärmschutzzonen nur deklarative Bedeutung hat, kann er dannzumal formlos durch die künftige Ordnung ersetzt werden.

Im Bereich der künftigen Deponie Feldmoos wurde zur Abschirmung der Deponie ein Trenngebiet ausgeschieden; überdies wurde entlang dem Haslibach ein Naturschutzgebiet festgesetzt. Diese beiden Festlegungen präjudizieren die Ausgestaltung der Deponie Feldmoos gemäss kantonalem Richtplan negativ, weshalb sie von der Genehmigung auszunehmen sind.

Im Verkehrsplan werden einige regionale Festlegungen (z. B. Radweg entlang der Wehntalerstrasse) nicht richtig übernommen. Da es sich dabei um regionale Festlegungen handelt, kann die Bereinigung formlos bei der Drucklegung vorgenommen werden; massgebend bleiben jedenfalls die Festlegungen des regionalen Richtplans.

Der Zonenplan gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Unter anderen Neueinzonungen wird das Gebiet an der Bergstrasse in Nassenwil der Einfamilienhauszone zugewiesen und der Empfindlichkeitsstufe II gemäss LSV zugeordnet. Gemäss den im Rahmen der Ergänzung zum UVB Rahmenkonzession 5. Bauetappe Flughafen Zürich ermittelten Immissionsgrenzwertkurven werden für den Ortsteil Nassenwil im Betriebszeitpunkt Zt + (2010) sowohl die Planungswerte als auch die Immissionsgrenzwerte für die ES II überschritten. Auch die Beurteilung gestützt auf die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Vernehmlassung freigegebenen Belastungsgrenzwerte für den Lärm von zivilen Flugzeugen führt zu keinem anderen Ergebnis. Gemäss Art. 29 und Art. 30 LSV sind Neueinzonungen und Neuerschliessungen von bestehenden Bauzonen nicht zulässig, wenn die Planungswerte der entsprechenden Empfindlichkeitsstufe überschritten sind; gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV können Baubewilligungen für Bauten mit lärmempfindlichen Räumen nur dann erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Die Neueinzonung des Gebiets an der Bergstrasse in Nassenwil ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

Mit den erwähnten Vorbehalten ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Niederhasli am 2. September 1998 festgesetzte Änderung der Richt- und Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II und III genehmigt.

II. Im Richtplan Siedlung und Landschaft wird die Festsetzung von Trenngebiet und Naturschutzgebiet im Bereich der Deponie Feldmoos von der Genehmigung ausgenommen.

III. Von der Genehmigung der Nutzungsplanung wird die Neueinzonung des Gebiets Bergstrasse in Nassenwil ausgenommen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Die Gemeinde Niederhasli wird eingeladen, Dispositiv I bis IV gemäss §§ 6 lit. a und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi